

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

**vom 15.12.2016
geändert am 27.07.2017**

Die Gemeinde Bergkirchen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde Bergkirchen erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung und Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Bergkirchen erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören.
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner:

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bergkirchen über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 13.11.2013, zuletzt geändert am 23.09.2015 außer Kraft.

Bergkirchen, den 15.12.2016
GEMEINDE BERGKIRCHEN

Simon Landmann
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 20.12.2016 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 20.12.2016 angeheftet und am 05.01. 2017 wieder abgenommen.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Änderungssatzung wurde am 01.08.2017 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 01.08.2017 angeheftet und am 22.08. 2017 wieder abgenommen.

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Gemeinde Bergkirchen

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzt sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3 und 5) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer durchschnittlichen jährl. Fahrleistung von 1.000 km und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Feuerwehr Bergkirchen	20 Jahren	3,91 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Eisolzried	25 Jahren	5,55 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Eschenried	25 Jahren	4,63 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Feuerwehr Eschenried	15 Jahren	1,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 Feuerwehr Feldgeding	25 Jahren	6,87 Euro
ein Versorgungs-Lastkraftwagen Feuerwehr Feldgeding	20 Jahren	5,42 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 Feuerwehr Günding	25 Jahren	7,60 Euro
ein Versorgungs-Lastkraftwagen Feuerwehr Günding	20 Jahren AfA 2017beendet	2,02 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Feuerwehr Günding	15 Jahren	2,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 Feuerwehr Kreuzholzhausen	25 Jahren	2,95 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Lauterbach	25 Jahren	5,30 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Feuerwehr Lauterbach	15 Jahren	1,73 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Oberbachern	25 Jahren	4,98 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/ der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei jährlich 80 Ausrückestunden und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF Feuerwehr Bergkirchen	74,68 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Eisolzried	97,01 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Eschenried	85,50 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Feuerwehr Eschenried	82,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF 20 Feuerwehr Feldgeding	111,68 Euro
ein Versorgungs-Lastkraftwagen Feuerwehr Feldgeding	56,66 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug HLF 20 Feuerwehr Günding	138,85 Euro
ein Versorgungs-Lastkraftwagen Feuerwehr Günding	14,06 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Feuerwehr Günding	91,65 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug LF8 Feuerwehr Kreuzholzhausen	64,48 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Lauterbach	93,95 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug MZF Feuerwehr Lauterbach	90,20 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug MLF Feuerwehr Oberbachern	89,92 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a)	Motorsäge	3,75 Euro
b)	Beleuchtung	18,39 Euro
c)	Generator	12,08 Euro
d)	Wärmebildkamera	8,47 Euro
e)	Kellerentwässerungspumpe	3,39 Euro
f)	Nass-/Trockensauger	12,95 Euro
g)	Imker-Schutzanzug	5,38 Euro

Ölbindemittel, Flüssigbindemittel und sonstig benötigtes Material, sowie die Entsorgung des verwendeten Materials und die Entsorgung von kontaminiertem Erdreich werden nach Selbstkosten abgerechnet.

Für Geräte die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Geräte festgelegten Sätze erhoben.

4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

a) Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende:

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

24,00 €

b) Sicherheitswachen:

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gem. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden und sonstige Bedienstete folgender Stundensatz erhoben:

24,00 €

5. Pauschale für Fehlalarmierung

Bei einer privaten Brandmeldeanlage, die ohne Grund einen Alarm auslöst, der zum Ausrücken der Feuerwehr führt, wird nach einer kalkulatorisch durchgeführten Kostenberechnung, pro ausrückender Feuerwehr, eine Pauschale festgesetzt in Höhe

von:

300,00 €